

## Bildung und Teilhabe

# Verfahren

## I. Grundsätzliches

### Antragserfordernis

- Leistungen für Bildung und Teilhabe werden mit Ausnahme des Schulbedarfs nur auf Antrag gewährt.

Eltern, deren Kinder an einer gemeinschaftlichen Mittagverpflegung in der Schule oder Kindertagesstätte teilnehmen, **müssen** zur Antragstellung aufgefordert werden.

- Übergangsregel: Anträge für Leistungen nach § 28, Abs 2 (Schulausflüge, Klassenfahrten) sowie nach den Absätzen 4 – 7 SGB II (Schülerbeförderung, Lernförderung, Mittagsverpflegung, Teilhabe), die bis zum 30.6.2011 eingegangen sind, gelten als zum 1.1.2011 gestellt.

Eine rückwirkende Leistungsgewährung kommt jedoch nur in Frage, wenn die beantragte Leistung auch schon in Anspruch genommen wurde.

Weist der **Leistungsberechtigte** (LB) nach, dass ihm bereits Aufwendungen für Schulausflüge und Lernförderung in dieser Zeit entstanden sind, werden diese Aufwendungen durch Geldleistungen an den LB erstattet (→ vgl. auch § 77neu SGB II).

- Alle Anträge sind im IT-Tool zu erfassen. Gutscheine und Kostenübernahmeerklärungen (bei Direktzahlung) werden über das IT-Tool generiert. Die Erfassung im IT-Tool dient sowohl als Grundlage für die Abrechnung der Leistung als auch für statistische Zwecke.

### Verfahren

- Alle Mitarbeiter im JC beraten LB über die B&T-Leistungen. Die Bewilligung der Leistungen erfolgt durch die LSB. Die Bewilligung umfasst die Ausgabe von Gutscheinen und Kostenübernahmeerklärungen. Die Auszahlung wird vom LSB veranlasst. Sofern Gutscheine abgerechnet werden, erfolgt die Auszahlung durch 441. Die Buchungsmerkmale für die Erfassung in ERP können Anlage – 4 entnommen werden.
- Leistungen können grundsätzlich nur bis zum Ende des aktuellen BWA gewährt werden.
- Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist auch die Eignung des **Leistungserbringers** (LE). Die im IT-Tool erfassten LE sind bereits als geeignet anerkannt. Zur Anerkennung weiterer LE steht ein Vordruck im IT-Tool zur Verfügung.
- **Aktenführung:** Die Vorgänge B&T werden in der Leistungsakte separat in der zweiten Heftung (FbW) abgelegt.

## Bildung und Teilhabe

## Verfahren

## II. Bildungspaket (inklusive Mittagsverpflegung)

Die Leistungen des Bildungspaketes können für LB bis zum **25. Lebensjahr** gewährt werden. Bis auf die Leistungen für die Mittagsverpflegung in Schulen und die Lernförderung, die in Form von Gutscheinen bewilligt werden, werden die Leistungen des Bildungspaketes in Form von Kostenübernahmeerklärungen (Direktzahlung) erbracht.

Leistung	Verfahren
Eintägige Ausflüge § 28 Abs 2 Nr. 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>Bewilligung:</b> Kostenübernahmeerklärung und Direktzahlung auf Lehrerkonto über <b>ERP</b>; in Einzelfällen können vorgeleistete Kosten an die LB gewährt werden.</li> <li>➤ Die Leistung wird auch für entsprechende Kita-Fahrten gewährt.</li> <li>➤ Bei Beträgen über 30 € Rücksprache mit TL</li> </ul>
Mehrtägige Klassenfahrten § 28 Abs 2 Nr. 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>Bewilligung:</b> Kostenübernahmeerklärung und Direktzahlung an Schule oder Lehrerkonto aus <b>A2LL</b>; in Einzelfällen können vorgeleistete Kosten an die LB gewährt werden.</li> <li>➤ Die ARL zu § 28 (ehemals §23) Klassenfahrten gilt weiter.</li> <li>➤ Z.Zt. <i>keine</i> Ansprüche für Kosten bei Schüleraustausch</li> </ul>
Schulbedarf § 28 Abs 3	<p>wie bisher:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>Bewilligung:</b> im Verfahren A2LL; die Zahlung an den LB erfolgt jetzt in 2 Teilbeträgen (70 € zum 1.8. und 30 € zum 1.2.)</li> </ul>
Schülerbeförderung § 28 Abs 4	<p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schüler ab Sekundarstufe II, 2. Jahr Berufsfachschule</li> <li>- Entfernung Wohnung – Schule: Mindestens 3 km. Die nächstgelegene Schule kann der Grundlageninformation zur Schülerbeförderung entnommen werden. Kosten für auswärtige Schulen werden in der Regel nicht übernommen, da alle Schulformen im Stadtgebiet angeboten werden.</li> <li>- Auszubildende erhalten keine Schülerbeförderungskosten (Grundfreibetrag beim Einkommen).</li> <li>- Keine Förderung bei Besuch von Abendschulen</li> </ul> <p><i>Hinweis: Schülerbeförderungskosten bis Sekundarstufe I gewährt die Stadt Kassel; das JC leistet keine Vorschusszahlungen hierauf.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>Bewilligung:</b> Kostenübernahmebescheid und mtl. Direktzahlung an den LB (!) über <b>ERP</b>.</li> </ul> <p><b>Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres:</b></p> <p>Jahresabo KVG „Schüler + Azubi“ 2011 .....447,00 € *</p> <p>10 Monate zahlen, 2 Monate frei</p> <p>zu zahlen in 10 Monatsbeträgen von .....44,70 €</p>

## Bildung und Teilhabe

## Verfahren

Leistung	Verfahren
	<p>abzüglich Eigenanteil aus RL ..... -13,17 €  <b>monatliche Leistung.....31,53 €</b></p> <p><b>Vom 18. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres</b>            Jahresabo KVG „Schüler + Azubi“ 2011 .....447,00 €            10 Monate zahlen, 2 Monate frei            zu zahlen in 10 Monatsbeträgen von .....44,70 €            abzüglich Eigenanteil aus RL ..... -18,33 €  <b>monatliche Leistung.....26,37 €</b></p> <p><b>A C H T U N G :</b> Verfügt der LB bereits über ein Jahresabo, werden die Schülerbeförderungskosten für die Dauer der 10 Zahlmonate gewährt.</p> <p>Sofern der LB keine Jahres-Abo in Anspruch nehmen möchte (z.B. weil er im Sommer mit dem Fahrrad fährt), sind die günstigsten Alternativen (Monats-, Wochenkarte) zu berücksichtigen.</p> <p>Nach Ablauf des Bewilligungsabschnittes muss der LB die Fahrkarten (Nachweis zweckentsprechende Verwendung) vorlegen. Er ist im Bewilligungsbescheid darauf hinzuweisen (§ 47 SGB X).</p> <p>In Einzelfällen können Schülerbeförderungskosten entstehen, die von den o. g. Beträgen abweichen (auswärtiger Schulbesuch, unterschiedliche Anteile in den RL).</p> <p>Monatliche Eigenanteile in den Regelleistungen:            Alleinstehende ..... 22,92 €            Partner ..... 20,65 €            sonstige HA ab 18 Jahre ..... 18,33 €            Kinder ab 14 Jahre ..... 13,17 €</p> <p>* Die Kosten einer Jahreskarte für 2010 betragen 440,00 €. Für die Übergangszeit 2010/2011 wird der geringere Betrag für die restlichen Zahlmonate gewährt.</p>

## Bildung und Teilhabe

## Verfahren

Leistung	Verfahren
Lernförderung § 28 Abs 5	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>Voraussetzung:</b> Vorlage einer Bescheinigung der Schule, für welches Fach, welche Fächer Lernförderung erforderlich ist.</li> <li>➤ <b>Bewilligung:</b> Gutscheine Gutscheine werden von der LSB mit dem IT-Tool erstellt. Der Gutschein ist gleichzeitig auch der Bewilligungsbescheid und enthält deswegen eine Rechtsbehelfsbelehrung. Er kann nur für die Dauer eines BWA (nicht Schulhalbjahr) ausgestellt werden. Bei einem Förderbedarf für ein Fach wird pro Woche eine Unterrichtseinheit (UE = 90 Min) gewährt. Bei Förderbedarf für 2 Fächern sind es 1,5 UE (= 2:15 Std.) und bei 3 Fächern maximal 2 UE (= 3 Std). Mehr als 2 UE/Woche sind grundsätzlich nicht leistbar. Es können nur die im Tool verzeichneten, zertifizierten Leistungserbringer (Nachhilfe-Institute) ausgewählt werden.</li> <li>➤ <b>Abrechnung:</b> Die Leistungserbringer (LE) können mehrere Gutscheine als Sammelrechnung innerhalb einer Vorlagefrist bei 441 einreichen. Die Wahrnehmung der UE ist mit TN-Listen nachzuweisen.</li> </ul>

## Bildung und Teilhabe

## Verfahren

Leistung	Verfahren
<p>Mittagsverpflegung § 28 Abs 6</p>	<p><b>Mittagsverpflegung in Schulen</b></p> <p>Die Mittagsverpflegung in den Schulen wurde bis zum 31.5.2011 von der Karl-Kübel-Stiftung bezuschusst. Ab dem 1.6.2011 werden die Anträge vom JC bewilligt.</p> <p>Mit Vereinbarung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>Bewilligung:</b> Gutschein</li> <li>➤ <b>Abrechnung:</b> Die LE lösen die Gutscheine entsprechend dem vereinbarten Abrechnungsverfahren bei 441 ein.</li> </ul> <p>Mit welchen Schulen eine Vereinbarung über die Essenskosten, die Anzahl der Essenstage und das Abrechnungsverfahren getroffen wurde, ist aus dem IT-Tool ersichtlich.</p> <div style="background-color: #f9e79f; padding: 5px; text-align: center;"> <p><b>Bitte beachten Sie!</b></p> <p>Die Eltern haben das JC im Antrag ermächtigt, eine Kopie des Gutscheins direkt an den Förder- oder Mensaverein bzw. der Schule zu senden.</p> <p>Aus der Liste „Zieladressat Gutschein“ in der Anlage entnehmen Sie, ob der Gutschein der Förder-/Mensaverein oder die Schule erhalten soll.</p> </div> <p>Ohne Vereinbarung (oft Landkreis- oder Privatschulen):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>Voraussetzung:</b> Nachweis über Essenspreis, Essenstage/Woche</li> <li>➤ <b>Bewilligung:</b> Kostenübernahmeerklärung</li> <li>➤ <b>Abrechnung:</b> Die eingehenden Rechnungen aufgrund der Kostenübernahmeerklärung werden an 441 weitergeleitet und dort abgerechnet.</li> </ul> <p>In der Kostenübernahmeerklärung sind die Essenstage pro Woche, die Essenstage pro Monat mit der maximalen Anzahl (Berechnung nach Essenstagekalender) sowie der Essenspreis durch den LSB zu erfassen. Dies gilt auch für das Antragsdatum, den Vorname und Name des Kindes, einschließlich Geburtstag sowie der Name der Schule.</p> <p>Von der Kostenübernahme ist ein Doppel des Bescheides sowohl an den Leistungsanbieter als auch an 441 zu übersenden.</p> <p><b>Mittagsverpflegung in Kindertagesstätten</b></p> <p>Die Anträge für Mittagsverpflegung in Kindertagesstätten und Hort werden durch das Jugendamt der Stadt Kassel bearbeitet. Die entsprechenden Anträge sind <b>einschließlich des aktuellen Bewilligungsbescheides</b> an das Jugendamt weiterzuleiten.</p>

## Bildung und Teilhabe

# Verfahren

### III. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Teilhabeleistungen können für LB bis zum **18. Lebensjahr** gewährt werden. Für Teilhabeleistungen werden ab Antragsmonat 10,00 € pro Monat bis zum Ende des BWA erbracht. Dieser Betrag kann auf mehrere Aktivitäten aufgeteilt werden. Leistungen können im Voraus für den gesamten BWA erbracht werden

*Beispiel: BWA 04-09/11; Sportverein, Antrag im April. Der Jahresbetrag von 30,00 € kann vollständig gezahlt werden. Für weitere Teilhabeleistungen bleibt im gleichen BWA ein verfügbarer Rest von 30,00 €.*

#### Geeignete Anbieter für Teilhabeleistungen

##### 1. Feststellung der Eignung (§ 29 Abs 2 Satz 2)

Der Gesetzgeber erwähnt im Zusammenhang mit der Einlösung von Gutscheinen, dass sie bei „geeigneten vorhandenen Anbietern“ eingelöst werden können. Kriterien für die Feststellung der Eignung enthält das Gesetz nicht.

Die Eignung kann sich indes auf die Fähigkeit des Leistungsanbieters beziehen, angemessene Teilhabemöglichkeiten zu eröffnen. Die Eignung betrifft auch seine Vertrauenswürdigkeit, denn Kinder und Jugendliche begeben sich gewissermaßen in seine Obhut.

Der Leistungserbringer (JC oder Kommune) ist kaum in der Lage, umfassende Einzelprüfungen vorzunehmen, ihm bleibt nur, die Eignung an Hand formaler Kriterien zu prüfen.

##### 2. Person des Anbieters

Grundsätzlich und unabhängig von der zu prüfenden Eignung können als Anbieter von Teilhabeleistungen nur sein

- Natürliche Personen (Freiberufler, aber Bedenken bei fehlender Deklaration einer Berufsausübung wegen etwaiger Förderung von Schwarzarbeit)
- Juristische Personen (Vereine, Einpersonunternehmen, Firmen)

→ nicht aber Personengruppen, mit undefiniertem Rechtsverhältnis untereinander!

##### 3. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (§ 28 Abs. 7 Nr. 1)

Sportvereine, die Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) sind, sind geeignete Leistungsanbieter. Listen dieser Sportvereine wurden von den Sportämtern der Stadt Kassel und des Landkreises Kassel zur Verfügung gestellt und sind im IT-Tool gespeichert.

Sportvereine, die nicht Mitglied im DOSB sind, aber als eingetragene Vereine (e.V.) gemeinnützig sind und Mitgliedsbeiträge erheben, können ebenfalls geeignet sein und die Aufnahme in die Liste der geeignete Anbieter beantragen.

Als „Mitgliedsbeiträge“ bezeichnete und in periodischen Abständen zu zahlende Entgelte für Dienstleistungen (z.B. Fitnessstudios u. ä.) sind von der gesetzlichen Regelung nicht umfasst. Entsprechend kommen gewerbliche Fitness-Studios (und vergleichbare Unternehmen) nicht in Betracht.

**Textvorschlag für Ablehnung von „Mitgliedsbeiträgen“ für Fitness-Studios**

## Bildung und Teilhabe

# Verfahren

*Die gesetzliche Regelung für den Teilhabebereich „Sport“ umfasst nur die Berücksichtigung von Mitgliedsbeiträgen von eingetragenen (Sport-) Vereinen. Der Gesetzgeber sieht sein Ziel, mehr gesellschaftliche Teilhabemöglichkeiten zu ermöglichen, in der Integration von Kindern und Jugendlichen in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen als erfüllt.*

*Als „Mitgliedsbeiträge“ bezeichnete und in periodischen Abständen zu zahlende Entgelte für Dienstleistungen (z.B. Fitnessstudios) sind von der gesetzlichen Regelung dagegen nicht umfasst und können deswegen nicht berücksichtigt werden.*

#### 4. Unterricht in künstlerischen Fächern (§ 28 Abs. 7 Nr. 2)

Hier kommen sowohl Musik-, Theater-, Tanz- oder Malschulen, aber auch freiberufliche Anbieter infrage. Die verschiedenen Schulen können sich sowohl in kommunaler Trägerschaft oder der eines eingetragenen Vereins befinden als auch privat bzw. gewerblich organisiert sein. Bezüglich der Person des Anbieters kann also bestenfalls die charakterliche Eignung in Frage gestellt sein.

Im Gegensatz zu den Sportvereinen geht es beim Unterricht in künstlerischen Fächern auch nicht vordergründig um gesellschaftliche Teilhabemöglichkeiten in Form der Integration in bestehende Gemeinschaftsstrukturen bzw. Gruppenerlebnisse. Hier bestehen also in Bezug auf die Anbietereignung (eigentlich Eignung des Angebots) kaum Einschränkungen, was die Feststellung der Eignung durchaus nicht leichter macht.

#### 5. Teilnahme an Freizeiten (§ 28 Abs. 7 Nr. 3)

Anbieter von Freizeiten sind nach bisheriger Erfahrung überwiegend eingetragene Vereine, von den Pfadfindern, über Jugendvereine, Sportvereine bis hin zur Feuerwehr. Auch Schulfördervereine oder Kirchen bzw. Wohlfahrtsverbände bieten Freizeiten an. Bei derartigen Anbietern kann allgemein von einer Eignung ausgegangen werden. Die Freizeiten sollten von mindestens einer, besser mehreren älteren Personen, möglichst mit einem so genannten Jugendleiterschein ausgestattet, begleitet sein, was aber das Gesetz nicht zwingend vorsieht.

#### 6. Zweifel an der Eignung

Da die Kriterien für die Eignung vom Gesetzgeber weitestgehend offengelassen wurden, können Zweifel nur aus subjektiven Bewertungsmaßstäben erwachsen. Bei radikalen bzw. fundamentalen politischen oder religiösen Haltungen, soweit sie überhaupt bekannt sind, sind Zweifel angebracht. Für eine ablehnende Entscheidung oder Nichtanerkennung der Eignung wäre ggf. zu klären, ob und inwieweit ein solcher Anbieter gegen die Verfassung verstößt. Da es hierfür keine Routine gibt, sind in jedem Fall die verantwortlichen Führungskräfte (zurzeit die AG B&T) an der Eignungsfeststellung zu beteiligen.

- ➔ Erkenntnisse ermitteln
- ➔ Anfrage an Landesamt für Verfassungsschutz

## Bildung und Teilhabe

# Verfahren

Leistung	Verfahren
<p>Mitgliedsbeiträge § 28 Abs 7 Nr. 1</p>	<p><b>Sport</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>Voraussetzung:</b> Vorlage einer Bescheinigung über die Mitgliedschaft in einem geeigneten Sportverein mit Angabe des Mitgliedsbeitrages und der Bankverbindung Wird ein <i>Familienbeitrag</i> bescheinigt, wird mangels gesetzlicher Vorgaben der Pro-Kopf-Anteil für das Kind berücksichtigt. <i>Bei Eltern-Kind-Kursen</i> ist das Kind i.d.R. beitragsfrei, daher keine Beitragszahlung möglich</li> </ul> <p>Sportvereine, die Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) sind, werden als geeignet angesehen.</p> <p><b>Spiel, Kultur, Geselligkeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>Voraussetzung:</b> Vorlage einer Bescheinigung über die Mitgliedschaft in einem geeigneten Verein mit Angabe des Mitgliedsbeitrages und der Bankverbindung <i>Beispiele: Pfadfinder, Kulturvereine, Museumsvereine, freiwillige Feuerwehr</i></li> <li>➤ <b>Bewilligung:</b> durch Kostenübernahmeerklärung und Direktzahlung an den LE (Verein) über <b>ERP</b></li> </ul>
<p>Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung § 28 Abs 7 Nr. 2</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>Voraussetzung:</b> Vorlage einer Anmeldebestätigung eines geeigneten Anbieters mit Angabe des Unterrichtsangebotes, der Kosten sowie der Bankverbindung. <i>Beispiele: Kinder-vhs, Musikschulen, Malkurse, Tanzkurse</i></li> <li>➤ <b>Bewilligung:</b> durch Kostenübernahmeerklärung und Direktzahlung an den LE über <b>ERP</b>.</li> </ul>
<p>Teilnahme an Freizeiten § 28 Abs 7 Nr. 3</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>Voraussetzung:</b> Vorlage einer Anmeldebestätigung eines geeigneten Anbieters/Trägers mit Angabe über Inhalt, Dauer, Ort und Kosten der Freizeit sowie der Bankverbindung. <i>Beispiele: Kirchenfreizeiten, Fahrten mit Vereinen/Organisationen nach § 28 (7) Nr. 1 (Mitgliedsbeiträge)</i></li> <li>➤ <b>Bewilligung:</b> Kostenübernahmeerklärung und Direktzahlung an den LE über <b>ERP</b> <i>Hinweis: eintägige/mehrtägige Klassen- bzw. Kitaausflüge sind über die Ausflüge (§ 28 (2)) zu gewähren.</i></li> </ul>

## Bildung und Teilhabe

# Verfahren

### Anlagen

---

1. Grundlageninformation zur Schülerbeförderung
2. Zieladressaten für Gutscheine (Mittagessen Schule)
3. Regelungen zur Rückforderung
4. Buchungsmerkmale für die Erfassung in ERP
5. Essenstagekalender

### Anlage 1 – Schülerbeförderung § 28 Abs. 4 SGB II

#### Gesetzliche Grundlage:

Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

#### Auszug aus der Gesetzesbegründung

Das Bundesverfassungsgericht hat den Bundesgesetzgeber in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 (Az. 1BvL 1/09, 3/09 und 4/09) u. a. dazu verpflichtet, hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler mit den für den Schulbesuch notwendigen Mitteln auszustatten, soweit insbesondere die Länder im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen dafür keine gleichwertigen Leistungsansprüche bereithalten. Die Leistung nach § 28 Abs. 4 betrifft dementsprechend im Wesentlichen Schüler der Sekundarstufe II. Für den Bereich Verkehr werden nach § 6 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes 14,00 EURO (vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) bzw. 12,62 EURO (vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) berücksichtigt. Die Anteile für Alleinstehende liegen bei 22,92 EURO, für Partner 20,65 EURO und sonstige Hausangehörige ab 18 Jahren 18,33 EURO.

Die Kosten für eine Schülermonatskarte liegen oftmals höher. § 28 Abs. 4 berücksichtigt nur die notwendigen Aufwendungen für die Beförderung zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs (z.B. Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule, Gemeinschaftsschule). Auf diesen Betrag ist die Leistung auch dann beschränkt, wenn die Schülerin oder der Schüler tatsächlich eine weiter entfernte Schule besucht. Aufwendungen für die Schülerbeförderung sind Ausgaben für Verkehrsdienstleistungen oder Verkehrsmittel, die unmittelbar mit dem Besuch der Schule zusammenhängen. Als erforderliche Schülerbeförderungskosten sind grundsätzlich diejenigen Aufwendungen anzusehen, die auch vom Träger der Schülerbeförderung übernommen werden würden, hätte die leistungsberechtigte Person gegen diesen noch einen Leistungsanspruch. Die Aufwendungen für die Schülerbeförderung müssen dabei tatsächlich anfallen und in Zweifelsfällen nachgewiesen werden (vgl. § 29 Abs. 4).

Der Leistungsanspruch ist im Übrigen davon abhängig, dass es der Schülerin oder dem Schüler nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen für die Schülerbeförderung aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Dabei sind die in Abteilung 7 der Einkommens und Verbrauchsstichprobe enthaltenen Verbrauchsausgaben der Referenzgruppe für Verkehr zu berücksichtigen, wie sie sich aus § 6 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes ergeben. Diese Beträge können im Regelfall auf die zu übernehmenden Kosten für Schülermonatsfahrkarte

## Bildung und Teilhabe

## Verfahren

angerechnet werden, wenn diese Karte auch privat nutzbar ist, um soziale Bindungen aufrechtzuerhalten und Freizeitaktivitäten nachzugehen.

**Regelung für das Jobcenter Stadt Kassel**

Die Leistungen der Kommune werden nicht durch SGB II-Leistungen aufgestockt. Es erfolgt auch keine Vorleistung (und somit die Anmeldung eines Erstattungsanspruch mit anschließender Abrechnung beim Schulverwaltungsamt) für Schüler der Sekundarstufe I bzw. des ersten Jahr der Berufsfachschule. Sofern ein Anspruch auf die Schülerbeförderung besteht, wird der verauslagte Betrag den Eltern durch die Stadt Kassel erstattet.

Durch das Jobcenter Stadt Kassel werden daher die Kosten der Schülerbeförderung für alle Schülerinnen und Schüler übernommen, die im Anschluss an die o. g. Zeiten weiterhin die Schule besuchen (dies ist u. a. der Fall bei Abiturienten in der Sekundarstufe II und dem zweiten Jahr der Berufsfachschule) und die einen Fußweg von mehr als 3 km haben.

Wenn durch die Stadt Kassel die Kosten der Schülerbeförderung bis zur Sekundarstufe I bzw. dem ersten Jahr der Berufsfachschule übernommen wurden und kein Schulwechsel bzw. kein Umzug im direkten Anschluss an die abgelaufene Förderung erfolgte, kann die Übernahme der Schülerbeförderung ohne weitere Prüfung bewilligt werden.

Wenn ein Umzug oder ein Schulwechsel (z.B. auf eine weiterführende Schule, da an der bisherigen Schule die Sekundarstufe II nicht angeboten wurde) erfolgte, ist über einen Routenplaner mit Fußgängerfunktion die Entfernung zwischen Wohnung und Schule zu überprüfen. Erfolgt nach der Bewilligung ein Umzug des Leistungsberechtigten oder ein Schulwechsel, so ist zu überprüfen, ob dem Leistungsberechtigten die Kosten der Schülerbeförderung weiterhin zustehen.

Folgende Schulen kommen für die Schülerbeförderung (Sekundarstufe II und Berufsfachschulen) in Frage:

Name, Anschrift, PLZ in Kassel	Gymnasium	Berufliches Gymnasium	Fachoberschule	Zweijährige Berufsfachschule
Albert-Schweitzer-Schule, Kölnische Straße 89, 34119	X			
Friedrichsgymnasium, Humboldtstraße 5, 34117	X			
Goethe-Gymnasium, Ysenburgstraße 41, 34125	X			
Wilhelmsgymnasium, Kunoldstraße 51, 34131	X			
Privatgymnasium Engelsburg, Richardweg 3, 34117	X			
Freie Waldorfschule, Hunrodstraße 17, 34131	X			
Jacob-Grimm-Schule, Wilhelmshöher Allee 35 – 39, 34117	X			
Herderschule, Maulbeerplantage 1, 34123	X			
Georg-Christoph-Lichtenberg-Schule, Brückenhofstraße 88, 34132	X			
Elisabeth-Knippling-Schule, Mombachstraße 14, 34127		X	X	X
Friedrich-List-Schule, Zentgrafenstraße 101, 34130		X		X
Max-Eyth-Schule, Weserstraße 7 A, 34125		X	X	X
Martin-Luther-King-Schule, Schillerstraße 4 – 6, 34117				X

## Bildung und Teilhabe

## Verfahren

Name, Anschrift, PLZ in Kassel	Gymnasium	Berufliches Gymnasium	Fachoberschule	Zweijährige Berufsfachschule
Oskar-von-Miller-Schule, Weserstraße 7, 34125				X
Paul-Julius-von-Reuter-Schule, Schillerstraße 9, 34117			X	X
Walter-Hecker-Schule, Schillerstraße 16, 34117			X	X
Willy-Brandt-Schule, Brückenhofstraße 90, 34132			X	X

Alle Schulen eines Bildungsganges sind vergleichbar, da diese mit dem gleichen Abschluss beendet werden. Schwerpunkte der Schulen haben keinen Einfluss auf die nächstgelegene Schule und sind nicht zu berücksichtigen. Schulen außerhalb des Stadtgebietes sind bei der Entfernung nicht zu berücksichtigen. Es ist daher die nächstgelegene Schule der Schulform aus der Tabelle zu berücksichtigen.

Kosten der Schülerbeförderung werden für Auszubildende nicht gewährt. Die Fahrtkosten sind bereits mit dem Grundfreibetrag abgedeckt bzw. können über weitere Werbungskosten geltend gemacht werden.

Sofern ein Leistungsberechtigter kein Jahresabonnement in Anspruch nehmen möchte (z.B. weil er im Sommer mit dem Fahrrad fährt) sind die günstigsten Alternativen (Monats-, Wochenkarte) zu berücksichtigen. Auch bei dieser Bewilligung sind die entsprechenden Eigenanteile zu berücksichtigen. Bei Wochenkarten ist der entsprechende Eigenanteil zu 7/30 zu berücksichtigen.

Im Bewilligungsbescheid für die Schülerbeförderungskosten ist auf die zweckentsprechende Verwendung nach § 47 SGB X und den Widerruf der Bewilligung hinzuweisen. Die abgelaufenen Fahrkarten sind durch den Leistungsberechtigten unaufgefordert nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

Erstattet werden nur die Kosten der Primarstufe und der Sekundarstufe I und II. Die Abend- schule zählt zu dem tertiären Bereich der Schulen für Erwachsene. Daher ist eine Übernahme der Kosten nach § 28 (4) SGB II nicht möglich.

# Bildung und Teilhabe

## Verfahren

### Anlage 2 – Zieladressaten für Gutscheine (Mittagessen Schule)

#### Gutscheine an Förder-/Mensaverien

**Albert-Schweitzer-Schule**

Förderverein der Albert-Schweitzer-Schule e.V.  
Christina Czerny  
Brüder-Grimm-Straße 62A, 34134 Kassel

**Carl-Schomburg-Schule**

Mensaverien der Carl-Schomburg-Schule e.V.  
Kerstin Ihde  
Josephstr. 18, 34125 Kassel

**Ernst-Leinius-Schule**

Förderverein der Ernst-Leinius-Schule e.V.  
Andrea Bitterhof  
Wolfhager Straße 329, 34128 Kassel

**Freie Waldorfschule e.V.**

Verein freie Waldorfschule e.V.  
Raimund Jäger  
Hunrodstraße 17, 34131 Kassel

**Friedrichsgymnasium**

Mensa Fridericiana e.V.  
Christine Hartmann  
Hagebuttenweg 12, 34225 Baunatal

**Heinrich-Steul-Schule**

Verein Freunde und Förderer der Heinrich-Steul-Schule e.V.  
Arne Borg  
Forstbachweg 16, 34123 Kassel

**Jean-Paul-Schule**

Verein Jean-Paul-Schule e.V.  
H. Seifert-Sossalla  
Württembergischer Straße 18, 34130 Kassel

**Joseph-von-Eichendorff-Schule**

Verein zur Förderung der Esskultur und Gemeinschaft an der Joseph-von-Eichendorff-Schule e.V.  
Jürgen Fischer  
Eichwaldstr. 108, 34123 Kassel

**Luisenschule**

Förderverein der Luisenschule e.V.  
Dominic Bellaire  
Luisenstraße 17, 34119 Kassel

**Mönchebergschule**

Vereinigung zur Förderung behinderter Kinder der Mönchebergschule Kassel e.V.  
Herr Kuhlmann  
Mönchebergstr. 48 c, 34125 Kassel

**Offene Schule Waldau**

Mensaverien der Offenen Schule Kassel-Waldau e.V.  
Torsten Fritz  
Stegerwaldstraße 45, 34123 Kassel

**Pestalozzischule**

Förderverein der Pestalozzischule e.V.  
Manfred Harbusch  
Mattenbergstr. 24, 34132 Kassel

**Reformschule**

Förderverein der Reformschule Kassel e.V.  
Bernd Waltenberg,  
Schulstraße 2, 34131 Kassel

**Söhreschule**

Mensaverien Söhreschule e.V.  
Elvira Gebauer  
Lange Straße 51, 34253 Lohfelden

**Valentin-Traudt-Schule**

Förderverein der Valentin-Traudt-Schule Rothenditmolde e.V.  
Reiner Hofmeyer  
Wolfhager Str. 176, 34127 Kassel

**Waldorfförderschule Lauterbad**

Heil- und Erziehungsinstitut für Seelenpflege-bedürftige Kinder und Jugendliche Lauterbad e.V.  
Simone von Glahn  
Ehlener Straße 27, 34131 Kassel

**Wilhelmshaus**

Verein der Freunde und Förderer des Wilhelmshaus e.V.  
Stefanie Bastuck  
Kunoldstr. 51, 34131 Kassel

Gutscheine an die Schule senden			
Alexander-Schmorell-Schule	Grenzweg 10	34125	Kassel
August-Fricke-Schule	Adolfstraße 67	34121	Kassel
Carl-Anton-Henschel-Schule	Holländische Straße 131	34127	Kassel
Fasanenhofschule			
Fridtjof-Nansen-Schule	Schwarzwaldweg 1	34134	Kassel
Friedrich-Wöhler-Schule			
Georg-August-Zinn-Schule	Mattenbergstraße 52	34132	Kassel
Grundschule Bossental	Hildebrandstraße 84	34125	Kassel
Grundschule Waldau	Görlitzer Straße 30	34123	Kassel
Johann-Amos-Comenius-Schule			
Schule am Lindenberg			
Schule am Wall	Schützenplatz 3	34117	Kassel
Schule Hegelsberg	Quellhofstraße 140	34127	Kassel
Schule Schenkelsberg	Hügelweg 15	34132	Kassel

## Bildung und Teilhabe

# Verfahren

### Anlage 3 – Regelungen zur Rückforderung

#### Gesetzliche Regelung:

#### § 40 SGB II – Anwendung von Verfahrensvorschriften

(3) <sup>1</sup>§ 50 Absatz 1 des Zehnten Buches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Gutscheine in Geld zu erstatten sind. <sup>2</sup>Die leistungsberechtigte Person kann die Erstattungsforderung auch durch Rückgabe des Gutscheins erfüllen, soweit dieser nicht in Anspruch genommen wurde. <sup>3</sup>Eine Erstattung der Leistungen nach § 28 erfolgt nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre.

#### Gesetzesbegründungen:

Da Gutscheine als neue, eigenständige Leistungsform in das SGB II aufgenommen werden (siehe § 4 Absatz 1 Nummer 3), ist für die Erstattung eine gesonderte Regelung zu treffen. In Anlehnung an § 50 Absatz 1 Satz 2 SGB X bestimmt § 40 Absatz 3 Satz 1, dass Gutscheine wie Sach- und Dienstleistungen in Geld zu erstatten sind. § 40 Absatz 3 Satz 2 ermöglicht es den Leistungsempfängern allerdings, die Erstattungsforderung durch Rückgabe unverbrauchter Gutscheine zu tilgen. Dadurch wird sichergestellt, dass Leistungen nicht in größerem Umfang erstattet werden müssen, als sie bisher in Anspruch genommen worden sind.

Die Erstattung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist mit zum Teil hohem Verwaltungs- und Kostenaufwand verbunden. Bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe, die den Leistungsberechtigten mit Ausnahme der Leistungen für den persönlichen Schulbedarf in unbarer Form gewährt werden und die zudem einen verhältnismäßig geringen Wert haben, würde die Rückforderung der Leistungen in vielen Fällen als unbillig empfunden werden und wäre zudem unwirtschaftlich. Deshalb soll in Fällen, in denen nur die Bewilligungsentscheidung wegen einzelner Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Absatz 2 bis 7 aufzuheben wäre, auf die Erstattung bereits erbrachter Leistungen verzichtet werden. Sind - insbesondere wegen der Erzielung bedarfsdeckenden Einkommens - gleichzeitig die Bewilligungsentscheidungen über das Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld der leistungsberechtigten Person ganz oder teilweise aufzuheben, sind weiterhin auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe vollständig zu erstatten.

#### Folge:

Werden gewährte Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes vollständig aufgrund Einkommensanrechnung zurückgefordert, muss geprüft werden, ob und in welcher Höhe auch Leistungen der Bildung und Teilhabe zu erstatten sind. Reicht das Einkommen „nur“ zur Deckung des laufenden Bedarfs (§§ 20-22 SGB II) aus, erfolgt keine Aufhebung der Entscheidungen zu Bildung und Teilhabe. Eine Erstattung erfolgt auch nicht in den Fällen, in denen ausschließlich Leistungen für Bildung und Teilhabe gewährt wurden (laufender Bedarf wird durch das vorhandene Einkommen sichergestellt, das Einkommen reicht aber nicht aus, um die Leistungen zur Bildung und Teilhabe (vollständig) zu decken).

Für die Rückforderung ist der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid aus den BK-Vorlagen (10a48-40) zu verwenden. Zurzeit kann aber nur die Leistung „mehrtägige Klassenfahrt“ ausgewählt werden. Daher ist dieser Teil im Bescheid entsprechend zu ändern und mit den gewährten Leistungen zu ergänzen bzw. zu überschreiben. Der Vertragsgegenstand wird noch mit 1703 vorgeblendet. Hierbei sind die Buchungsmerkmale (Anhang – 3) zu beachten und ggf. zu ändern.

## Bildung und Teilhabe

## Verfahren

## Anlage 4 – Buchungsmerkmale für die Erfassung in ERP

**Allgemeine Hinweise**

Die Refinanzierung für die Leistungen für Bildung und Teilhabe wird nach Verabschiedung des Gesetzes im Rahmen der Beteiligung des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung sichergestellt. Erfolgt die Auszahlung von Leistungen für Bildung und Teilhabe über die Systeme der BA innerhalb des Jobcenters, ist eine Vorfinanzierung zu Lasten des Bundeshaushaltes oder des BA-Haushaltes auszuschließen.

Wird die Auszahlung der Leistungen durch die Kommune – im Wege der Rückübertragung außerhalb des Jobcenters – vorgenommen, sind die dort verwandten Finanzverfahren für die Abrechnung zu nutzen.

**Schulbedarf**

Die Leistung „Schulbedarf“ (§ 24a SGB II a.F.) kann bis zum 30.06.2011 für Nachzahlungen für das Schuljahr 2010/2011 (01.08.2010) noch im Verfahren A2LL erfasst und angeordnet werden. Ab dem 01.07.2011 dürfen Nachzahlungen für die Leistung „Schulbedarf“ (§ 24a SGB II a.F.) für das Schuljahr 2010/2011 jedoch nur noch in ERP unter Verwendung der unten aufgeführten Buchungsmerkmale erfolgen, sofern die Bescheidung im Jobcenter erfolgt.

Die neue kommunale Leistung „Schulbedarf“ (§ 28 Abs. 3 SGB II) kann ab sofort im Verfahren A2LL in der Maske „Zusätzliche Leistung für die Schule“ erfasst und angeordnet werden. Die korrekte Buchung wird zum Auszahlungszeitpunkt (01.08.2011) zwischen den Verfahren A2LL und ERP sichergestellt. Sie erfolgt ab dem 01.08.2011 zu Lasten der kommunalen Träger. Eine manuelle Erfassung dieser Leistung in ERP ist nicht vorzunehmen. Bei der Gewährung des jeweiligen Tatbestands ist darauf zu achten, dass anzurechnendes Einkommen den Zahlbetrag für den Schulbedarf mindern kann. Die Einkommensanrechnung ist außerhalb von A2LL vorzunehmen.

**Mehrtägige Klassenfahrten**

Die Aufwendungen für mehrtägige Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II) können wie bisher in A2LL erfasst und angeordnet werden, wenn eine Auszahlung an den Leistungsberechtigten erfolgen soll. Sofern die Leistung als Gutschein erbracht wird, ist dieser hingegen in ERP abzurechnen.

**Weitere Leistungen**

Die Anordnung der Leistungen erfolgt im Übrigen im Dialog in ERP, wenn die Leistungen nach § 28 SGB II innerhalb der gE bewilligt und zahlbar gemacht werden. Eine Erfassung und Anordnung in A2LL ist nicht möglich.

**ERP**

Für Bildung und Teilhabe sind folgende Vertragsgegenstände zu nutzen:

Vorgang	VG
Eintägige Schul- und Kita-Ausflüge, mehrtägige Kita-Fahrten; Schulbedarf, Schülerbeförderung, Lernförderung, Mittagsverpflegung, Soziale/kulturelle Teilhabe	1705
Mehrtägige Klassenfahrten	1702
Rückforderungen – alle Bereiche	6201

## Bildung und Teilhabe

# Verfahren

Für die jeweilige Leistungsart gelten die nachfolgenden relevanten Buchungsmerkmale.

Leistungsart	HV-Nr	TV-Nr	Sachkonto	FiPo
Schul- und KiTa-Ausflüge und mehrtägige KiTa-Fahrten (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 sowie § 28 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 28 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2)*	1706	0002	7807002230	768114010311
Mehrtägige Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 Nr. 2)	1703	0006	7807001710	768101040006
Schulbedarf (§ 24a a.F.) Schuljahr 2010/2011	1706	0001	7807001980	768114010315
Schulbedarf (§ 28 Abs. 3)** ab Schuljahr 2011/2012	1706	0007	wird nachge- reicht	wird nachge- reicht
Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4)	1706	0006	7807002270	768114010316
Lernförderung (§ 28 Abs. 5)	1706	0003	7807002240	768114010312
Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6)	1706	0004	7807002250	768114010313
Schulbedarf (§ 28 Abs. 3)** ab Schuljahr 2011/2012	1706	0007	7807002280	768114010317
Soziale/kulturelle Teilhabe (§ 28 Abs. 7)	1706	0005	7807002260	768114010314
Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler in Tageseinrichtungen (§ 28 Abs. 6 S. 2 i.V.m. § 77 Abs. 11 S. 4 SGB II)	1706	0008	7807002290	768114010318

### Erläuterungen:

HV-Nr = Hauptvorgangsnummer

TV-Nr = Teilvorgangsnummer

FiPo = Finanzposition

\* Die Zweckbestimmung im ERP-System hat bis auf Weiteres die Kurzbezeichnung „Schulausflüge“. Hier sind aber auch die Kosten für Ausflüge von Schulen und Kindertageseinrichtungen und mehrtägige Fahrten von Kindertageseinrichtungen zu buchen.

\*\*die Zweckbestimmung im ERP-System lautet noch „Schulbedarf (§ 28 Abs. 3)“

Als Verwendungszweck ist jeweils die Kundennummer des Leistungsberechtigten einzugeben, soweit eine Direktzahlung oder die Abrechnung eines personalisierten Gutscheins erfolgt.

Soweit noch nicht vorhanden, sind die für die Buchung notwendigen Geschäftspartner in ERP zu erfassen (vgl. Anlage 5). Hierzu ist eine besondere Berechtigung erforderlich. Diese Berechtigung kann nur Mitarbeitern des CF-Bereichs der Dienststelle oder vom BfdH besonders beauftragten Mitarbeitern erteilt werden, denen nicht gleichzeitig die Aufgabe/Funktion eines Bewirtschafters zugeordnet ist (vgl. Anlage zur E-Mail-Info CF vom 29.10.2010 und Geschäftsanweisung SGB II Nr. 44/2010).

Zu jeder Anordnung müssen zahlungsbegründende Unterlagen gemäß DA 6 der ab Januar 2011 geltenden Kassen- und Einzugsbestimmungen (KEBest) vorliegen.

Die Anbieter von Teilhabeleistungen (insbesondere Sportvereine) haben inzwischen zahlreiche Überweisungen im Direktzahlungsverfahren vom JC Stadt Kassel erhalten. Die Leistungsanbieter haben das JC darauf hingewiesen, dass Zahlungen zum Teil nicht zugeordnet werden können, weil die Angaben im Verwendungszweck (oft) nicht eindeutig seien.

## Bildung und Teilhabe

# Verfahren

### **Für die Angabe eines Verwendungszweckes beachten Sie bitte:**

In ERP stehen Ihnen drei Zeilen für den Verwendungszweck (Verwendungszweck 1, 2 und 3) zur Verfügung. In jeder dieser drei Zeilen können 27 Zeichen eingegeben werden. (Der Verwendungszweck 4 darf nicht genutzt werden.)

Bitte füllen Sie den Verwendungszweck einheitlich wie folgt aus:

Verwendungszweck 1: Michael Muster-Beispiel  
Verwendungszweck 2: Zeitraum 01 - 06.2011

→ Nur bei sehr langen Nachnamen kann der Vorname ggf. abgekürzt werden

2011

